

Reglement für die Haltung von Haustieren

Der Mietvertrag der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Erlenbach verbietet die Haltung von Haustieren ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes. In den nachstehenden Bestimmungen wird das Halten von Tieren klar geregelt.

A. Tierkategorien

1. Die Tiere werden verschiedenen Kategorien zugeordnet:
 - a) Tiere, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen;
 - b) Tiere, zu deren Haltung eine schriftliche Bewilligung erforderlich ist;
 - c) Tiere, deren Haltung verboten ist.
2. Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden:
 - a) Kleintiere in Käfigen, wie Goldhamster, Meerschweinchen, Mäuse, etc.;
 - b) Vögel in Käfigen, soweit sie keine Lärmimmissionen verursachen;
 - c) Ungiftige Amphibien und Reptilien in Terrarien.
3. Nur mit schriftlicher Bewilligung dürfen angeschafft werden:
 - a) Katzen, sofern sie kastriert/sterilisiert sind
4. Verboten ist die Haltung von:
 - a) Hunden, Wild- und Raubtieren;
 - b) bissigen Tieren jeder Art;
 - c) Tiere, die durch Lärm- oder Geruchsmissionen störend auf die Umgebung einwirken;
 - d) Tiere, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

B. Bewilligungsverfahren

1. Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Verwaltung **vor** dessen Anschaffung einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung des Vorstandes vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden.
2. Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für welches sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines abgegangenen oder weggegebenen Tieres ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen.
3. Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Halter und seine Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.
4. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

C. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten

1. Katzen

Katzen werden bewilligt, sofern sie dauernd innerhalb der Wohnung gehalten werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Kastration/Sterilisation des Tieres, worüber der Verwaltung ein ärztliches Zeugnis einzureichen ist.

3. Kleintiere und Vögel

Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden an der Wohnung verursachen können müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden. Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. An offenen Fenstern und auf Balkonen dürfen

Vögel nicht gehalten werden.

Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

4. Aquarien

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist der Verwaltung ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.

D. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkreme, Futterreste, Sand, Sägemehl usw., dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sie sind in vorschriftsgemässen Plastiksäcken der Kehrrichtabfuhr zuzuführen.

E. Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt. Aquarienbesitzer haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

F. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Verwaltung über die Art des Tieres und die Dauer dessen Aufenthaltes zu verständigen. Über Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, hat der Vorstand zu entscheiden.

Die Einschränkungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

G. Gesetzliche Bestimmungen

Neben den Vorschriften der Genossenschaft über die Tierhaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Eidg. Tierschutzgesetz vom 9.03.1978 (insb. Art. 2-6)
- Kant. Gesetz über den Tierschutz vom 30.11.1969 (insb. §6)
- Kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene von 23.03.1967 (insb. §5)
- Polizeiverordnung der Wohnsitzgemeinde

H. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand nach Verwarnung zur Auflösung des Mietvertrages.

Das vorliegende Reglement wird als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages erklärt.

Erlenbach ZH, 02. Mai 2019



Johannes Weinberger
Präsident



Paul Kolb
Aktuar